

Bericht	Geschäftsbereich	GB 4 Finanzen und Beteiligungssteuerung
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Christoph Berg 563 4212 christoph.berg@stadt.wuppertal.de
	Datum:	29.08.2024
	Drucks.-Nr.:	VO/1057/24 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
10.09.2024 WAW	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss Entgegennahme o. B.	
Anschlussfragen zum Sachstandsbericht Grundsteuerreform v. 30.05.2024		

Grund der Vorlage

Aufgrund des Berichtes zur Grundsteuerreform 2025 (VO/0706/24) haben sich weitere Nachfragen ergeben, die mit dieser Berichtsvorlage beantwortet werden.

Beschlussvorschlag

Die Mitglieder des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW nehmen den Bericht ohne Beschluss entgegen.

Unterschrift

Thorsten Bunte

Begründung

Bei der Beratung zur Berichtsvorlage zur Grundsteuerreform 2025 (VO/0706/24) sind weitere Fragen aufgekommen sowie weitere Berechnungsgrundlagen wurden als Beispiele gewünscht.

Frage 1:

Kann der Wechsel vom einheitlichen auf einen differenzierten Hebesatz auch zu einem späteren Zeitpunkt, als zum 01.01.2025 erfolgen?

Antwort der Verwaltung zu Frage 1:

Ja, es ist möglich, zunächst mit einem einheitlichen Hebesatz für 2025 zu starten und ab 2026 oder zu einem späteren Zeitpunkt zur Differenzierung der Hebesätze wechseln.

Frage 2:

Gibt es einen substantiellen Grund für die Spreizung bei den differenzierten Hebesätzen oder sind auch andere Aufteilungen denkbar?

Antwort der Verwaltung zu Frage 2:

Die Spreizung der Hebesätze leitet sich aus der Überlegung ab, dass die Aufkommensneutralität jeweils in der Gruppe der Wohngrundstücke bzw. der Nichtwohngrundstücke gewährleistet werden soll. Andere Aufteilungen sind denkbar; in jedem Fall muss ausweislich der Gesetzesbegründung eine Kommune, die die Option differenzierter Hebesätze nutzen will, die Gründe für die gewählte Differenzierung darlegen. Dies, um verfassungsrechtlich abzusichern, dass die Grenzen des Gleichbehandlungsgebots (Artikel 3 GG) trotz der differenziert getroffenen Belastungsentscheidung oder der Lenkungsmaßnahmen nicht überschritten werden.¹

Frage 3:

Warum wurden Objekte billiger?

Antwort der Verwaltung zu Frage 3:

Die Bewertungen erfolgen in den Grundstückstellen der Finanzämter und diese werden im Zuge der Datenübertragung nicht transparent, da lediglich das Ergebnis der Bewertung übermittelt wird. Abweichungen ergeben sich aus den unterschiedlichen Bewertungsverfahren und sollen über die differenzierte Steuermesszahl nivelliert werden. Eine weitere Rolle spielt das Alter des Objektes, was letztlich auch Zielrichtung des Urteils des BVerfG ist.

¹ vgl. Landtag NRW: Landtagsdrucksache 18/9242 vom 14.05.2024, S. 3

Frage 4:

Können die absoluten Belastungsverschiebungen tabellarisch bis 1.000 € in gleichen 4er-Sprüngen aufgezeigt werden?

Antwort der Verwaltung zu Frage 4:

Ja, siehe Anlage 01.

Frage 5:

Können die Beispielobjekte aus 2.2 des Sachstandsberichts mit dem aktuellen einheitlichen und den differenzierten Hebesätzen dargestellt werden?

Antwort der Verwaltung zu Frage 5:

Ja, siehe Anlage 02.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

neutral /nein

ja, positive Auswirkungen

ja, negative Auswirkungen

Begründung: der Bericht hat keine Klimaauswirkungen

Anlagen

Anlage 01 – Auswertung Anzahl Fälle

Anlage 02 – Beispiele mit Hebesätzen